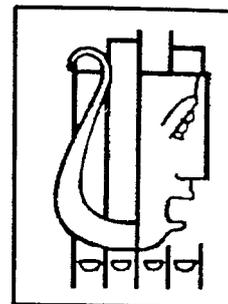


HOCHSCHÜLER/NNEN SCHAFT  
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Graz

Körperschaft öffentlichen Rechtes  
A-8010 Graz, Leonhardstraße 15, Tel.:(0316)389 DW 1002,1003 Fax:(0316)322674  
e-mail: oeh@mhs.g.ac.at



Graz, am 22. April 1998

**Stellungnahme zum Entwurf des KUOG**

(Zitierte Paragraphen ohne Angaben eines Gesetzes beziehen sich auf den Entwurf)

**§ 3 Abs 6**

Tippfehler: ihre

**§ 9 Abs 3 Z 2**

Tippfehler: Diskriminierung

33 f8  
27-4-98 Graz  
D. Schaffner

**§ 16 Abs 3**

Fachleute zieht man zu Beratungen *bei*. Es müßte daher beiziehen und nicht beziehen heißen.

**§ 24 Abs 4**

Dem Vorschlag der Berufungskommission ist eine Liste der Bewerber ... anzuschließen (nicht auszuschließen).

**§ 31 Abs 7**

Warum haben nicht auch Lehrbeauftragte, die mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach betraut sind, das Recht an der Willensbildung der Kollegialorgane im Rahmen des akademischen Mittelbaus mitzuwirken?

Es sollte heißen: "..... Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach...."

### § 29 Abs 3

Bei der Entsendung der Mitglieder der Kommission zur Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent wäre eine dem § 24 Abs 2 letzter Satz entsprechende Bestimmung wünschenswert: "Die Entsendung der Mitglieder der Kommission hat unter Bedachtnahme auf den sich aus der künstlerischen und wissenschaftlichen Tätigkeit bzw. aus dem Studium ergebenden Bezug zur fachlichen Widmung der Stelle zu erfolgen."

Eine derartige Bestimmung würde auch dem entsprechenden § 28 Abs 3 UOG 1993 entsprechen.

### § 33 Abs 4 und 5

Welche Universitätseinrichtungen sind genau gemeint?

### § 42 Abs 2 Z 8

Die Anerkennung von Prüfungen fällt demnach in die Kompetenz des Studiendekans. Die dazugehörige materiellrechtliche Bestimmung iSd § 59 Abs 1 Entwurf UniStG weist diese Aufgabe dem Vorsitzenden der Studienkommission zu. Das entspricht auch § 42 Abs 2 Z 5 UOG 1993.

Es ist nicht verständlich, warum hier in einer Angelegenheit an allgemeinen Universitäten einerseits und an Universitäten der Künste andererseits eine unterschiedliche Kompetenzzuteilung vorgenommen wurde, die zudem in § 59 Abs 1 und 2 und § 64 Entwurf UniStG keinen Niederschlag gefunden hat.

Da der Studienkommissionsvorsitzende die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungen im Wesentlichen allein trifft, ist es unseres Erachtens notwendig, der/dem betroffenen Studierenden ein Rechtsmittel (an das Universitätskollegium z.B.) einzuräumen.

### § 43 Abs 6

"errichten" statt "vorsehen"

### § 45 Abs 1 Z 5

Tippfehler: gesetzlicher

### § 52 Abs 7

Nach dieser Bestimmung dürfte der Rektor gleichzeitig die Funktion eines Institutsvorstandes ausüben. Dies sollte mE analog zu § 53 Abs 8 UOG 1993 (und zum Vorentwurf des vorliegenden Entwurfes) ausgeschlossen werden.

Vorschlag: "Der Rektor darf nicht gleichzeitig die Funktion des Vorsitzenden des Universitätskollegiums, eines Studiendekans **oder eines Institutsvorstandes** ausüben."

Für den Hauptausschuß:

  
 (Michael Brauner, Vorsitzender)

